

Ergebnisprotokoll über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 09.12.2025 im Sitzungssaal des Rathauses Valley

1. **Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 11.11.2025**

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 11.11.2025.

Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend 13

Abstimmungsvermerke:

Vier Gemeinderatsmitglieder haben sich rechtmäßig der Stimme enthalten (vgl. Art. 48 Satz 2 i.V. mit Abs. 2 GO), da diese an der öffentlichen Sitzung vom 11.11.2025 nicht teilgenommen haben und somit auch nicht beurteilen kann, ob die Niederschrift den Tatsachen entspricht.

2. **Bekanntgabe nichtöffentlicher Entscheidungen nach Wegfall der Geheimhaltungspflicht**

Straßensanierung Wildschwaiger Weg

Straßenbauarbeiten

Auftragshöhe: 83.151,24 € brutto

Firma: Zosseder GmbH, Spielberg 1, 83549 Eiselfing

Verlegung Geh- und Radweg Oberlaindern

Straßenbauarbeiten

Auftragshöhe: 190.201,07 € brutto

Firma: Swietelsky Baugesellschaft mbH, Reith 9, 85560 Ebersberg

Zur Kenntnis genommen

3. **Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Wintergartens, Stahuber Weg in Valley, Fl.-Nr. 143/5, Gemarkung Valley**

Der Gemeinderat der Gemeinde Valley stimmt dem Bauvorhaben gem. dem vorgelegten Plan in der Fassung vom 03.11.2025 zu.

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

Ebenso erteilt der Gemeinderat eine Abweichung von § 3 Nr. 2 der Gestaltungssatzung der Gemeinde Valley.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 13

Abstimmungsvermerke:

Ein Gemeinderatsmitglied hat aufgrund Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO wegen persönlicher Beteiligung (Verwandtschaftsverhältnis) an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

4. **Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Gewerbehalle für Metallbauverarbeitung mit Büroräumen, Martinshof, Fl.-Nr. 4082/23, Gemarkung Valley, in Valley**

Der Gemeinderat der Gemeinde Valley stimmt dem Bauvorhaben gemäß dem vorgelegten Plan in der Fassung vom 25.11.2025 zu.

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 13

Abstimmungsvermerke:

Ein Gemeinderatsmitglied hat aufgrund Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO wegen persönlicher Beteiligung (Verwandtschaftsverhältnis) an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

5. Bebauungsplan Nr. 21 - "Heerder Weg / Unterdarching" - Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die zum Entwurf des Bebauungsplans abgegebenen Stellungnahmen entsprechend der Vorlage der Verwaltung berücksichtigt.

Der Bebauungsplan Nr. 21 „Heerder Weg / Unterdarching“ mit den zusammen aufgestellten örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 23.11.2025 wird nach § 10 BauGB in Verbindung mit Art. 23 GOals Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

6. Gebührenkalkulation Wasserversorgung; Festsetzung der Wassergebühr

Gemäß Artikel 8 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) sollen die Gebühren kostendeckend festgesetzt werden. Entsprechend Artikel 8 Absatz 6 KAG ist ein Kalkulationszeitraum von 4 Jahren bestimmt worden.

Die Gebührenkalkulation wurde und wird gemäß dem Kalkulationszeitraum von 4 Jahren vorgenommen. Die letzte Gebührenkalkulation erfolgte im Jahr 2021.

Die Gebührenkalkulation im Jahr 2025 erfolgte innerhalb des Kalkulationszeitraumes.

Die Berechnung der Verbrauchsgebühr ergab einen Wassergebührenpreis von 0,99 €/ m³.

Die errechnete Verbrauchsgebühr ist 0,18 €/m³ höher als bisher, dies ist auf gestiegene Betriebskosten zurückzuführen und darauf, dass ab 2023 wieder kalkulatorische Zinsen aufgrund diverser Investitionen anfallen.

Die Stromkosten sind ab dem Jahr 2024 um 0,10 €/kwh höher als in den Jahren 2022 und 2023.

Die Personalkosten sind infolge der Tarifrunde 2023 um 11% höher als in den Vorjahren. Dies wirkt sich auch auf die Verwaltungskosten ab dem Jahr 2025 aus.

Die Betriebskosten umfassen jährlich einen Betrag in Höhe von rd. 250.000 €. Darunter sind die größten Positionen die Personalkosten mit rd. 25 %, der Unterhalt des Rohrnetzes mit rd. 20 %, der Stromverbrauch für Betriebszwecke mit rd. 15 % und die Inneren Verrechnungen mit rd. 23 %. Die genaue Zusammensetzung der Betriebskosten können der beiliegenden Anlage entnommen werden.

Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Wassergebühren seit 2018.

Zeitraum	Gebühr netto	Gebühr incl. 7 % Mwst.
bis 30.04.2018	0,66 €	0,71 €
01.05.2018 bis 31.12.2021	0,74 €	0,79 €
01.01.2022 bis 31.12.2025	0,81 €	0,87 €
01.01.2026 bis 31.12.2029	0,99 €	1,06 €

Die Grundgebühren sollen in der bisherigen Höhe bestehen bleiben, ändern sich somit nicht.

Grundgebühren Wasser		Betrag jährlich	Betrag incl. 7 % Mwst.
Dauerdurchfluss	bis 4 m³/h	12,00 €	12,84 €
	bis 10 m³/h	30,00 €	32,10 €
	über 10 m³/h	48,00 €	51,36 €
Nenndurchfluss	bis 2,5 m³/h	12,00 €	12,84 €
	bis 6 m³/h	30,00 €	32,10 €
	über 6 m³/h	48,00 €	51,36 €

Die Wasserversorgung ist eine kostendeckende Einrichtung und die Gemeinde hat gemäß Artikel 62 Gemeindeordnung die Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben. Daher ist die Wasserversorgung kostendeckend zu betreiben.
Die Wassergebührekalkulation ist in der Anlage beigelegt.

Es wird vorgeschlagen die Gebühr in der ermittelten Höhe von **0,99 €/m³ Wasser** festzusetzen bzw. zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung der Wasserverbrauchsgebühren in der ermittelten Höhe von 0,99 €/cbm zzgl. gesetzlich gültige Mehrwertsteuer (derzeit 7%).

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

7. Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung - Neuerlass

Der Gemeinderat beschließt den Erlass folgender Satzung:

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Valley (BGS/WAS)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Valley folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m²

begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | | |
|----|--------------------------------------|----------------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 0,78 € |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 4,23 €. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist **mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt**, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a

Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) oder nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses oder des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

bis	4 m ³ /h	12,84 €/Jahr	(ohne Ust. 12 €)
(o)bis	10 m ³ /h	32,10 €/Jahr	(ohne Ust. 30 €)
über	10 m ³ /h	51,36 €/Jahr	(ohne Ust. 48 €)

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

bis	2,5 m ³ /h	12,84 €/Jahr	(ohne Ust. 12 €)
bis	6 m ³ /h	32,10 €/Jahr	(ohne Ust. 30 €)
über	6 m ³ /h	51,36 €/Jahr	(ohne Ust. 48 €)

§ 10

Verbrauchsgebühr

(1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt **1,06 €** inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr **1,06 €** inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 **Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. ²Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 **Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 13 **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) ¹Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹Auf die Gebührenschuld ist zum 15.05., 15.08., und 15.11. jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe $\frac{1}{4}$ der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 **Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen und Kostenerstattungsansprüchen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 **Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabemaßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 **Inkrafttreten**

- (1) ¹Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Valley (BGS-WAS tritt am 01.01.2026 in Kraft.-
- (2) ¹¹Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Valley (BGS-WAS), ausgefertigt am 13.07.2022, tritt zum 01.01.2026 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

8. Gebührenkalkulation Abwasserentsorgung; Festsetzung der Abwassergebühr

Die Gebührenkalkulation wurde und wird gemäß dem durch den Gemeinderat bestimmten Kalkulationszeitraum von 4 Jahren (Artikel 8 Absatz 6 Kommunalabgabengesetz) vorgenommen.

Die letzte Gebührenkalkulation erfolgte im Jahr 2021.

Die Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Valley ist eine öffentliche Einrichtung, die kostendeckend zu betreiben ist.

Gemäß Artikel 8 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) sollen die Gebühren kostendeckend festgesetzt werden.

Die Gebührenkalkulation im Jahr 2025 erfolgte innerhalb des Kalkulationszeitraumes.

Die Kalkulation der Abwassergebühren ergibt einen Betrag von **2,93 €/m³** Abwasser.

Übersicht Abwasserverbrauchsgebühren:

Zeitraum	Gebühr
bis 30.04.2018	1,60 €
01.05.2018 bis 31.12.2021	2,20 €
01.01.2022 bis 31.12.2025	2,60 €
01.01.2026 bis 31.12.2029	2,93 €

Die ermittelte Abwassergebühr steigt um 0,33 €/cbm.

Dies ist auf gestiegene Betriebskosten (hauptsächlich Personalkosten und Stromkosten) und auf den Ausgleich der Unterdeckungen aus Vorjahren zurückzuführen.

Die Stromkosten sind ab dem Jahr 2024 um 0,10 €/kwh höher als in den Jahren 2022 und 2023.

Die Personalkosten sind infolge der Tarifrunde 2023 um 11% höher als in Vorjahren und seit dem Jahr 2024 gibt es eine zusätzliche Stelle im Klärwerk. Der Ausgleich der Unterdeckungen aus Vorjahren wirkt sich isoliert betrachtet um 0,13 €/cbm gebührenerhöhend aus.

Die Abwasserversorgung ist eine kostendeckende Einrichtung und die Gemeinde hat gemäß Artikel 62 Gemeindeordnung die Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben. Daher ist die Abwasserversorgung kostendeckend zu betreiben.

Der Gemeinderat hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 11.11.2025 empfohlen die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser in Höhe von **2,93 €/m³** zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung der Abwasserverbrauchsgebühren in der ermittelten Höhe von 2,93 €/m³.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

9. Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - Neuerlass

Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung:

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Valley (BGS/EWS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Valley folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Schmutzwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 10 Einleitungsgebühr

(1) ¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Schmutzwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt **2,93 €** pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) ¹Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. ²Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. ³Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

⁴Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 31.12. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. ⁵In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. ⁶Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. ³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 16 m³/Jahr als nachgewiesen. ⁴Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁵Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) ¹Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 31.12. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 11 Gebührenzuschläge

Für Schmutzwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

§ 13 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. ²Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹Auf die Gebührenschuld ist zum 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Jahres eine Vorauszahlung in Höhe ¼ der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) ¹Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Valley BGS/EWS tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

(2) ¹Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Valley BGS/EWS, ausgefertigt am 13.07.2022 tritt zum 01.01.2026 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

10. Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung; Beantragung von Fördermitteln

Der Gemeinderat stimmt der Erstellung einer Wärmeplanung für die Gemeinde zu und beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Bearbeitung.

Für die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung ist ein geeignetes Ingenieurbüro zu beauftragen, mögliche Förderungen sind zu prüfen und zu beantragen.

Der Gemeinderat ist in erforderliche Entscheidungen einzubeziehen sowie regelmäßig vom Werdegang und Ergebnissen zu unterrichten.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

11. Unvorhergesehenes

Markierung von Radwegüberquerungen

Ein Gemeinderatsmitglied sagt, dass der Gemeinderat beschlossen hat, die Radwegüberquerungen zu markieren, damit diese besser wahrgenommen werden. Sie fragt nach dem derzeitigen Sachstand.

Der Erste Bürgermeister teilt mit, dass er mit dem Landratsamt in Kontakt ist und diesbezüglich schon mehrmals nachgefragt hat. Es gibt noch keine Lösung. Leider geht nichts vorwärts.

Zur Kenntnis genommen

11.1 Unvorhergesehenes

Parksituation in Oberdarching Richtung Fentberg

Ein Gemeinderatsmitglied teilt mit, dass die Straße Richtung Fentberg bis zur Teerstraße gesperrt ist. Es parken dort regelmäßig drei bis vier Autos. Seiner Aussage nach kontrolliert die Polizei regelmäßig und erteilt Strafzettel, wenn neben dem Fentbergweg geparkt wird.

Laut Aussage des Ersten Bürgermeisters auf Nachfrage bei der Polizei ist das Parken in der Wiese nicht erlaubt. Auf der Straße darf stehen geblieben und geparkt werden, wenn die Rettungsgasse (3 Meter) freigehalten wird. Eine Lösung wäre nur möglich mit einer entsprechenden Stellplatzausweisung.

Der Erste Bürgermeister soll das Gespräch mit den Eigentümern suchen.

Zur Kenntnis genommen

11.2 Unvorhergesehenes

Zustand und weitere Vorgehensweise an der Hohen Überfahrt

Ein Gemeinderatsmitglied berichtet, dass er erst vor kurzer Zeit seine Tochter bei der Mehrzweckhalle in Unterdarching abgeholt hatte und monierte den schmalen und schlechten Zustand der Gemeindeverbindungsstraße zur Hohen Überfahrt. Insbesondere bei Gegenverkehr sei dies eine Zumutung.

Bereits vor 20 Jahren wurde ein Antrag gestellt, dass die Straße und der Bahnübergang ertüchtigt werden soll. Bisher ist nichts vorangegangen. Beim Bahnübergang in Lochham wurde dies bereits gemacht.

Der Erste Bürgermeister teilt mit, dass im Zuge der Elektrifizierung die Ertüchtigung des Bahnüberganges gemacht werden soll, sowie auch die dazugehörigen Bahnübergänge auf dieser Bahnstrecke alle zusammen erneuert werden sollen. Von der Signaltechnik hängen die Bahnübergänge zusammen, was Einzelmaßnahmen schwierig bis unmöglich macht.

Es ändern sich die Zuständigkeiten bei der Deutschen Bahn immer mal wieder, dies auch ein Grund dafür sei, dass der Ausbau stockt.

Die Gemeinde müsse nach Aussage des Ersten Bürgermeisters schauen, dass sie die Gemeindeverbindungsstraße von beiden Richtungen zur Hohen Überfahrt bis ca. 29 Meter vor dem Bahnübergang jeweils ertüchtigen kann. Innerhalb dieses Bereichs ist die Bahn für die Planung zuständig. Das Problem bei diesem Bahnübergang ist, dass die Straße höhenmäßig angepasst werden muss und das muss auch in Abstimmung mit der Bahn vorgenommen werden.

Auch der Bahnübergang in Mitterdarching an der Staatsstraße gehört nach Aussage von einem Gemeinderatsmitglied ertüchtigt. Es seien dort auch immer wieder große Wasserlachen vorhanden.

Der Erste Bürgermeister teilt mit, dass das Thema jedes Mal bei der Bahnübergangsschau angesprochen wird, da es im Zuständigkeitsbereich der Bahn liegt.

Zur Kenntnis genommen